



**GEMEINDE VOLDERS**  
Bezirk Innsbruck-Land

***TURNSAAL- u.  
GYMNASTIKRAUM-  
ORDNUNG***

GR-Beschluss: 8. Feber 2007

# TURNSAAL- u. GYMNASTIKRAUMORDNUNG

**Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Sitzungsbeschluss vom 8. Feber 2007 für die Turnsäle und Gymnastikräume in den örtlichen Schulen folgende Turnsaal- bzw. Gymnastikraumordnung erlassen.**

## § 1

Der Turnsaal bzw. Gymnastikraum steht den Schulklassen im Rahmen der Unterrichtszeit, örtlichen Vereinen nach Maßgabe der vom Gemeindeamt ausgestellten Bewilligung zur Benützung offen. Die Benützung darf jedoch nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgen.

## § 2

Das Betreten des Turnsaales bzw. Gymnastikraumes ist nur in Turn- oder Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet.

## § 3

Benützte Geräte sind nach Ende der Gebrauchnahme wieder im Geräteraum zu verwahren.

## § 4

Die Benützer haften der Gemeinde für alle im Turnsaal bzw. Gymnastikraum und seinen Einrichtungen verursachten Schäden. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich dem Schulwart anzuzeigen.

## § 5

Im Turnsaal bzw. Gymnastikraum, im Geräteraum, im Waschraum, im WC und in den Umkleieräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. In allen diesen Räumen und auf der Tribüne (falls vorhanden) ist das Rauchen und der Alkoholkonsum verboten.

## § 6

Das Betreten der übrigen Räume des Schulgebäudes ist untersagt.

## § 7

Über das schulfreie Wochenende, an Feiertagen, Ferientagen (Herbstferien, Weihnachtsferien, Energieferien, Osterferien) und in den Sommermonaten während der Urlaubsabwesenheit des Schulwartes ist der Turnsaal grundsätzlich geschlossen. Eine Benützung des Turnsaales bzw. Gymnastikraumes in diesen schulfreien Zeiten ist nur mit gesonderter Bewilligung des Bürgermeisters möglich.

## § 8

Für die zeitgerechte Auf- und Absperrung des Einganges zum Turnsaal bzw. Gymnastikraum vor Beginn und nach Ende des Turnbetriebes ist der Schulwart verantwortlich.

§ 9

Den im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Turnsaal- u. Gymnastikraumordnung ergehenden Weisungen des Schuldirektors oder des Schulwartes ist Folge zu leisten. Wiederholte grobe Verstöße gegen die Turnsaalordnung haben bei schulfremden Benützern den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

§ 10

Die Turnsaal- u. Gymnastikraumordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Bisherige Beschlüsse betreffend die Benützung von Turnhallen treten damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Maximilian Harb eh.**

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 12.02.2007

Abgenommen am: 27.02.2007

Der Bürgermeister:

**Maximilian Harb eh.**